

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

2203 057

BGB § 836

Die Anwendbarkeit des § 836 BGB setzt voraus, daß der Schaden gerade durch die typischen Gefahren, die "bewegend wirkende Kraft", des Einsturzes oder der Teilablösung herbeigeführt worden ist, wie sie durch fehlerhafte Errichtung oder mangelhafte Unterhaltung von Bauwerken begründet werden (vgl. RG Recht 1910 Nr. 3921).

BGH, Urt. v. 30. Mai 1961 - VI ZR 310/56 - OLG Köln
LG Aachen

Verkündet am 30. Mai 1961
Heil, Justizassistent als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes N[REDACTED]-W[REDACTED], vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr, Abteilung [REDACTED],
D[REDACTED], Han[REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die E[REDACTED] Streichgarnspinnerei F[REDACTED] & Co, Kommanditgesellschaft in Liquidation, in Mo[REDACTED], vertreten durch ihre Liquidatoren,
2. die Witwe Therese Fa[REDACTED] geb. Es[REDACTED] in Mo[REDACTED], Fl[REDACTED],
3. den Kaufmann Josef Kl[REDACTED] in Mo[REDACTED], L[REDACTED]straße,
4. den Uhrmachermeister Matthias Ka[REDACTED] in Mo[REDACTED], L[REDACTED]straße,
5. den Facharzt für Kinderheilkunde Dr. med. Guido J[REDACTED] in D[REDACTED], B[REDACTED]straße [REDACTED], als Testamentsvollstrecker über den Nachlaß des am [REDACTED] 1955 verstorbenen Wirtschaftstreuhanders Edmund J[REDACTED] in Mo[REDACTED], L[REDACTED]straße,
6. die Erben der am [REDACTED] 1956 verstorbenen Witwe Hermann Ro[REDACTED] in Mo[REDACTED], L[REDACTED]straße, nämlich
 - a) Hermine Ro[REDACTED], Kauffräulein in Mo[REDACTED], L[REDACTED]straße [REDACTED],
 - b) Ehefrau Gretel Sch[REDACTED] geb. Ro[REDACTED] in Mo[REDACTED], R[REDACTED]straße [REDACTED],
 - c) Witwe Mathilde G[REDACTED] geb. Ro[REDACTED] in K[REDACTED]-Li[REDACTED], Re[REDACTED]platz [REDACTED],
 - d) Ehefrau Antonie Ki[REDACTED] geb. Ro[REDACTED] in Be[REDACTED]-Wi[REDACTED], S[REDACTED]straße [REDACTED],
 - e) Ehefrau Irma genannt Hilde M[REDACTED] geb. Ro[REDACTED] in Mo[REDACTED], Schl[REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Nebenintervenienten:

1. Stadtgemeinde Mo[REDACTED],
 2. Landkreis Mo[REDACTED],
beide in Mo[REDACTED]
- Prozeßbevollmächtigter II.Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 9. Mai 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Karl E.Meyer, Hanebeck, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel des beklagten Landes wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 11. Juli 1956 aufgehoben und das Grundurteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts in Aachen vom 30. Januar 1952 abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden den Klägern auferlegt.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die oberhalb von Mo[REDACTED] im Zuge der Reichs-, jetzt Bundesstraße [REDACTED] über den La[REDACTED] führende Steinbrücke (sog. Florabrücke) wurde im September 1944 von der abziehenden deutschen Wehrmacht gesprengt und von den nachrückenden amerikanischen Truppen durch eine Eisenkonstruktion (sog. Bailey-Brücke) ersetzt, die seitlich auf den nur teilweise zerstörten Böschungspfeilern der alten Brücke ruhte. Die Trümmersteine der früheren Florabrücke türmten sich im Bachbett hoch auf und bildeten mit der Zeit zusammen mit anschwemmenden Schlammassen eine Art Sperrmauer, hinter der sich das zufließende Wasser aus dem Oberlauf des La[REDACTED] staute und nur allmählich ablief. Diese Mauer brach nach starken Regengüssen in der Nacht zum 7. April 1947 ein, so daß sich ein großer Teil des gestauten Wassers 20 Minuten lang in das tiefer gelegene Mo[REDACTED] ergoß und erheblichen Sachschaden anrichtete.

Die Kläger sind Anlieger des La[REDACTED] und beanspruchen von dem beklagten Lande Ersatz der Schäden, die ihnen infolge der Überschwemmungskatastrophe an Hab und Gut sowie durch Verdienstausschlag entstanden sind. Das Landgericht hat ihre Ansprüche dem Grunde nach insoweit für gerechtfertigt erklärt, als nicht-Ansprüche auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger übergegangen sind. Die Berufung des beklagten Landes blieb erfolglos. Seine Revision, deren Zurückweisung von den Klägern beantragt wird, erstrebt die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

I.

Dem auf das rechtskräftige Urteil des Landgerichts Aachen vom 28. Januar 1958 (1 O 39/57) gestützten Antrage, das Rubrum dahin richtigzustellen, daß Kläger zu 1) statt des Konkursverwalters über das Vermögen der E██████ Streichgarnspinnerei F██████ & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die E██████ Streichgarnspinnerei F██████ & Co., Kommanditgesellschaft in Liquidation ist, war entgegen dem Widerspruch des beklagten Landes zu entsprechen. Da die Gesellschaft mit beschränkter Haftung erst am 19. Dezember 1951 gegründet worden ist, kann die am 27. Juni 1949 eingereichte Klage nur von der Kommanditgesellschaft erhoben worden sein. Die vom Berufungsgericht zum Sitzungsprotokoll vom 11. Februar 1953 vorgenommene Berichtigung des Rubrums dahin, daß Kläger zu 1) der Notar Schotten als Konkursverwalter über das Vermögen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sei, ist als sachlich unzutreffend erwiesen und kann für die Revisionsinstanz schon deshalb nicht hingenommen werden, weil dann insoweit keine Revisionsentscheidung zwischen den sachlegitimierten Parteien ergehen könnte. Solche Prozeßunwirtschaftlichkeit kann nicht mit dem allgemeinen Grundsatz gerechtfertigt werden, daß im dritten Rechtszuge keine neuen Tatsachen vorgebracht werden dürfen; denn ebenso wie die Eröffnung des Konkursverfahrens eine Umstellung der Partei noch in der Revisionsinstanz erforderlich und zulässig macht, so verlangt es auch hier die Wahrheit und Wirtschaftlichkeit der Prozeßführung, daß

durch Rückgängigmachung einer unzutreffenden Änderung der Parteibezeichnung, auf die niemand einen Anspruch hatte und auf die daher niemand sich berufen kann, eine Entscheidung des Rechtsstreits zwischen den ursprünglich und wirklich rechtlich beteiligten Prozeßparteien ermöglicht wird.

II.

Die geltendgemachten Schadenersatzansprüche werden nach dem Klagevorbringen aus einem pflichtwidrigen, außerhalb des Kriegsgeschehens und zeitlich nach dem tatsächlichen Kriegsende beobachteten untätigen Verhalten von Dienststellen des beklagten Landes hergeleitet, - wobei es allerdings ein Kriegsereignis (nämlich die Brückensprengung) gewesen ist, das nach der Auffassung der Kläger ein Tätigwerden der Dienststellen hätte auslösen müssen. Die Kläger machen nämlich eine Verletzung von Amtspflichten durch die verantwortlichen Organe des beklagten Landes geltend; sie berufen sich dabei auf die Verletzung ihres Eigentums sowie auf die Außerachtlassung wasser- und wegerechtlicher Bestimmungen.

Der Rechtsstreit über diese Ansprüche hat durch das - zwar erst nach Verkündung des Berufungsurteils und Einlegung der Revision erlassene, gleichwohl aber im Revisionsverfahren zu berücksichtigende (BGHZ 26, 239) - Allgemeine Kriegsfolgengesetz vom 5. November 1957 (BGBl I 1747) seine Erledigung nicht gefunden. Denn ein Erlöschen der Ansprüche nach § 2 Nr. 1 AKG ist nicht erfolgt, weil sie gegen einen Rechtsträger des § 1 (Deutsches Reich, Preußen)

nicht bestanden haben, vielmehr erst nach Eintritt der Funktionsnachfolge durch eine vom beklagten Land zu vertretende Verwaltungsführung neu begründet worden sein sollen (BGHZ 29, 22; 29, 76, 82; Féaux de la Croix AKG zu § 2 Nr. 1). Auch nach § 2 Nr. 4 AKG sind die Ansprüche nicht erloschen, weil es an einer von dem beklagten Lande zu vertretenden, vor dem 1. August 1945 getroffenen Maßnahme mangelt.

Soweit die Klageansprüche unter den Voraussetzungen der §§ 2 Nr. 3, 19 Abs. 2 Nr. 2 oder §§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 2 Nr. 2 AKG zu erfüllen wären, sind sie von den Klägern bei der Oberfinanzdirektion Köln angemeldet worden. Diese Anmeldestelle hat eine Entscheidung über den ihr vorliegenden Antrag bis zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs über das schwebende Revisionsverfahren zurückgestellt, weil sie der Ansicht ist, daß eine Haftung des Deutschen Reiches und ein von der Bundesrepublik Deutschland zu erfüllender Anspruch im vorliegenden Fall nicht gegeben sei und sie die Kläger durch eine ablehnende Entscheidung nicht zu einem zweiten Klageverfahren zwingen wolle (Schreiben vom 3. März 1961). Diese Begründung ergibt, daß die Anmeldestelle nur eine EntschlieÙung über Ansprüche im Auge hat, die sich gegen die Bundesrepublik richten. Daß das beklagte Land die Erfüllung der angemeldeten Ansprüche ablehnt, hat es spätestens durch die Verlesung des auf Abweisung der Klage gerichteten Revisionsantrages auch den Klägern gegenüber förmlich erklärt. Ist somit das Anmeldeverfahren, soweit es Ansprüche gegen das beklagte Land zum Gegenstand hat, während des Revisionsverfahrens negativ abgeschlossen worden, so bedarf es insoweit keiner neuen Klage, kann das Revisionsgericht

vielmehr im schwebenden Verfahren zur Sache selbst entscheiden (BGH, Urteil vom 22. September 1959 - VI ZR 4/57 - = LM Nr. 4 zu AKG § 106).

Einer sachlich-rechtlichen Prüfung, ob die gegen das beklagte Land gerichteten Ansprüche der Kläger begründet sind, steht hiernach nichts im Wege.

III.

1. Das Berufungsgericht ist zwar der Auffassung, daß das beklagte Land wegen der Unterlassung, für die Reinigung des Bachbettes und damit für die Erhaltung der Vorflut zu sorgen, sowohl als zeitweiliger Verwalter des beschlagnahmten Reichsvermögens nach § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit §§ 114, 115 des preußischen Wassergesetzes, wie auch zufolge der Untätigkeit seiner Wasserpolizei gemäß § 839 BGB in Verbindung mit Art. 131 der Weimarer Verfassung, Art. 34 GG objektiv den Haftungstatbestand der unerlaubten Handlung verwirklicht habe. Es erachtet indessen zumal angesichts der geringen, dem Lande damals zur Verfügung stehenden Baustoffmittel und Arbeitskräfte, sowie der Vielzahl dringlicher Gefahrenstellen ein Verschulden nicht für dargetan.

Das Berufungsgericht bejaht gleichwohl mangels geführten Entlastungsbeweises die Haftung des Landes, weil die objektiven Tatbestandsmerkmale des § 836 BGB vorlägen, indem der Schaden zufolge der Ablösung von Werkteilen aufgetreten, auch die Ablösung auf mangelhafte Unterhaltung zurückzuführen sei, und das beklagte Land als treuhänderischer Verwalter

der Reichsstraße 258 den Zustand des auf ihrem Gebiet liegenden Trümmerwalles gemäß § 836 bis 838 BGB zu verantworten habe. Das angefochtene Urteil führt hierzu unter anderem aus:

Zwar fehle einem Trümmerhaufen jede Form und Halt gebende menschliche Mitwirkung. Es dürfe jedoch nicht verkannt werden, daß schon die amerikanische Wehrmacht die an den Böschungswänden stehen gebliebenen Mauerreste der alten Brücke als Auflagen für die neue Bailey-Brücke benutzt und dabei aus dem Vorhandensein der dazwischen liegenden Brückentrümmer, die bis hoch an die Böschung hinauf lagen, Nutzen für die neue Brücke gezogen habe. Es müsse ohne weiteres einleuchten, daß eine solche Trümmerstelle ein besseres Fundament dargestellt habe, als das erdige und unbefestigte sonstige Bachufer. Auch sei nicht zu verkennen, daß die hoch an die Böschung hinauf gelagerten Trümmer eine Stütze für die noch stehen gebliebenen Mauerreste und für die Abfüllmassen zwischen den Futtermauern abgegeben hätten. Der Sachverständige Prof.Dr. Hensen bezeichne sie als eine, wenn auch unberechenbare und unsichere, Verpannung der beiden ungeschützten Böschungen, und der Sachverständige Detig spreche von einer hohen Gefährdung der Notbrücke, wenn man die Brückentrümmer beseitigt hätte. Wenn daher die in einer bestimmten Lage hängengebliebenen und in sich verfestigten Brückentrümmer auch nicht in die provisorisch errichteten Bailey-Brücke eingepaßt und nach einer zuvor aufgemachten statischen Berechnung verankert worden seien, so sei dennoch nicht von der Hand zu weisen, daß sie für die provisorische Eisenbrücke eine Verstärkung bedeutet und ihr dienlich gewesen seien. Das

beklagte Land berufe sich auch selbst darauf, daß die Besatzungsmacht sich mit der Trümmerwegräumung mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit der Bailey-Brücke nicht ohne weiteres einverstanden erklärt haben würde. Bei dieser Sachlage müsse man feststellen, daß die durch Zufall und örtliche Gegebenheit zu einem festen Bau zusammengefügt Trümmer zwar nicht von Menschenhand gestaltet, aber von Menschenhand beim Bau eines neuen Werkes, der Bailey-Brücke, benutzt und verwertet worden seien. Damit seien sie ein Teil dieses neuen Werkes geworden, dessen Gesamtgefüge sie dienten. Auf der Erhaltung ihrer Standfestigkeit habe auch die Sicherheit des neuen Werkes beruht; man müsse sie deshalb als Teil eines Werkes im Sinne von § 836 BGB ansehen.

Aber auch noch in einer anderen Beziehung sei der Trümmerdamm zu einer zweckbestimmten Einrichtung geworden. Nach den Überlegungen der maßgebenden Organe des beklagten Landes habe der Trümmerdamm außer einer Gefahr auch, solange er standhielt, einen nicht unbeträchtlichen Vorteil in sich geborgen. Er habe als Staudamm für das aus dem Oberlauf des Laufenbaches bei grösseren Regengüssen oder zu Zeiten der Schneeschmelze zufließenden Wassers gewirkt. Er habe damit die Planung der Wasserbehörden des Landes erleichtert, die Reinigung und Regelung der Eifelbäche "von unten nach oben" durchzuführen. Als solcher sei er freilich nicht hergestellt worden, aber die zuständigen Organe der Wasserwirtschaft hätten ihn in dieser Weise in ihre Wasserwirtschaft vorläufig eingeplant. Sie seien alsdann auch gehalten gewesen, seine Standfestigkeit so zu überwachen, daß er nicht aus einem Schutz zum Auslöser einer Katastrophe wurde. Auch von diesem Standpunkt aus werde man den Damm als Werk im Sinne von § 836 BGB anerkennen müssen.

Der weiteren Voraussetzung des § 836 BGB, daß der Schadensfall Folge einer mangelhaften Errichtung - die hier nicht in Frage komme - oder mangelhaften Unterhaltung gewesen sein müsse, genüge der gegebene Sachverhalt ebenfalls. Daß ein Brückenhalt in Gestalt von wahllos zusammengewürfelten Steinbrocken keine sichere Abstützung für die Brücke oder für einen plötzlichen Zufluß und ein Anstauen großer Wassermengen darstelle, sei einhellige Meinung aller Sachverständigen. Die Zweifelhaftigkeit eines solchen Werkes werde dadurch erhöht, daß das zuströmende Wasser je nach der Durchlaßmöglichkeit schneller oder langsamer durchlaufe oder -sickere, so daß Hohlräume sich zusetzten und wieder andere durch Ausspülung entstünden. Es sei somit eine ständige Wandlung in der Festigkeit des zwischen den Brückenböschungen bestehenden Dammes vorhanden gewesen. Daß eine Berechnung seiner Festigkeit vollständig ausgeschlossen gewesen sei, sei für die Fachleute des Landes erkennbar gewesen und auch erkannt worden. Dann aber habe jedenfalls objektiv nur die Wahl bestanden zwischen Entfernung des Walles, wobei gleichzeitig die Böschungen auf andere Weise abzustützen gewesen seien, oder Sicherstellung seiner Standfestigkeit, z.B. durch Schaffung eines ausreichenden Durchlasses. Denn solange man sich seiner bedient habe, um die neue Brücke zu stützen und die zufließenden Wassermassen zu stauen, solange habe man ihn auch hierfür tauglich erhalten müssen. Es könne daher keinem Zweifel unterliegen, daß der Dammbruch eine Folge mangelhafter Unterhaltung gewesen sei - zumal es sich bei den vorausgegangenen Regengüssen nicht um eine außerhalb jeder Erfahrung liegende plötzliche Naturkatastrophe, sondern um eine für das Einzugsgebiet des Laufenbaches und die dortige Gegend durchaus übliche Witterungserscheinung gehandelt habe.

2. Diesen Ausführungen des angefochtenen Urteils liegt eine rechtsirrtümliche Auffassung der Tragweite des § 836 BGB, insbesondere eine Verkennung der Rechtsbegriffe des "Werkes" und des Teils eines Werkes, sowie des vorausgesetzten inneren Zusammenhangs zwischen dem Werk und dem verursachten Schaden zugrunde.

a) Die Vorschrift des § 836 BGB prägt den allgemeinen Rechtsgedanken, daß jeder für den durch seine Sachen verursachten Schaden einzustehen hat, soweit er ihn bei billiger Rücksichtnahme auf die Interessen anderer hätte verhüten müssen (vgl. RGZ 52, 379; 54, 58; 90, 68; BGH, Urteil vom 27. November 1956 - VI ZR 173/55 = VersR 1957, 30), für den Sonderfall der Bauwerke dahin aus, daß der Eigenbesitzer oder ihm nach § 837 f BGB Gleichgestellte mit gesetzlicher Verschuldensvermutung für die besonderen, typischen Gefahren haftet, die durch die Errichtung solcher Werke der Natur der Sache nach begründet werden und denen nur durch Beachtung der Erfahrungsregeln der Bau- und Ingenieurkunst bei der Errichtung in Verbindung mit sachentsprechender Unterhaltung begegnet werden kann. Denn die Umkehr der gewöhnlichen Beweislastregelung hinsichtlich des Verschuldens findet ihren Grund und ihre Rechtfertigung eben darin, daß der Schadensfolge keine gewöhnliche, sondern eine spezifische, gerade durch fehlerhafte Errichtung oder mangelhafte Unterhaltung eines Bauwerkes herbeigeführte Gefahrenlage zugrunde liegt.

Allerdings braucht der Schaden - wie das angefochtene Urteil an anderer Stelle zutreffend ausführt - allgemeinen Kausalitätsgrundsätzen entsprechend auch im Bereiche

des § 836 BGB durch einen der haftungsbegründenden Tatumstände, nämlich Einsturz oder Teilablösung, weder allein, noch auch unmittelbar verursacht worden sein. Es genügt vielmehr - wie allenthalben, so auch hier - daß Einsturz oder Teilablösung eine von mehreren, und sei es auch nur eine mittelbare Bedingung für die Schadensfolge adäquat gesetzt hat. Immer aber ist Voraussetzung einer Anwendbarkeit des § 836 BGB, daß die Schäden - wenn auch nur unter anderem oder mittelbar - gerade durch die typischen Gefahren des Einsturzes oder der Teilablösung selbst herbeigeführt worden sind, wie sie durch fehlerhafte Errichtung oder mangelhafte Unterhaltung von Bauwerken begründet werden.

Diese aus Sinn und Zweck des § 836 BGB sich ergebende Einengung der seinem Bereich unterfallenden Ursachenabläufe ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts dahin gekennzeichnet worden, daß der Schaden gerade durch die "bewegend wirkende Kraft" des Einsturzes oder der Ablösung herbeigeführt werden müsse (Urteil vom 3. Oktober 1910 - VI 366/09 = Recht 1910 Nr. 3921; RGZ 172, 161). Demzufolge ist die Vorschrift des § 836 BGB zwar für anwendbar erachtet worden, wenn durch Bruch eines Wasserrohrs (RGZ 135, 1), eines der Anlage von Fischteichen dienenden Staudamms (RGZ 97, 112), eines Deiches (WarnRspr 1913 Nr. 417), oder der in einen Flußdeich eingebauten Schleuse (HRR 1930 Nr. 1104) Wasserschäden entstanden sind; dagegen hat das Reichsgericht die Anwendbarkeit des § 836 BGB verneint, wenn das abgelöste Teilstück eines Bauwerks (der Deckel einer Bürgersteigrinne) nicht durch die "bewegend wirkende Kraft" (Kinetische Energie) der Ablösung, sondern

erst dadurch zur Schadensursache geworden ist, daß es auf der Straße liegengeblieben und nicht entfernt worden war (Recht 1910 Nr. 3921).

b) Für die Ruinen kriegszerstörter Bauwerke gilt nach gefestigter Rechtsprechung nichts Abweichendes (BGHZ 1, 103; BGH Urteil vom 13. März 1952 - III ZR 212/51 - LM Nr. 2 zu § 836 BGB; Urteil vom 23. September 1953 - VI ZR 152/52 = LM Nr. 5 zu § 836 BGB und ständig). Auch hier ist daher Voraussetzung einer Haftung nach § 836 BGB, daß der Schaden eben durch die in dieser Bestimmung gekennzeichneten spezifischen Gefahren eines Bauwerks verursacht worden ist. Der Eigenbesitzer einer Hausruine haftet demgemäß nach § 836 BGB - d.h. mit Umkehr der Beweislast - auf Schadensersatz, wenn etwa eine stehengebliebene Mauer zufolge mangelhafter Unterhaltung umstürzt und gerade hierdurch Personen oder Sachen zu Schaden kommen. Fallen dagegen infolge eines solchen Einsturzes Steine, ohne zunächst Schaden anzu richten, auf die Straße und kommt, weil sie hier liegen bleiben, in der Folge jemand über sie zu Fall, so haftet der für die Ruine Verantwortliche nicht nach § 836 BGB, sondern nur nach allgemeinem Deliktsrecht. Denn wenn auch zwischen solchem Unfall und dem Einsturz der Ruinenmauer adäquater Kausalzusammenhang bestehen mag, so verkörpern doch die ungefügt und ordnungswidrig auf dem Boden liegenden Steine, die ebensogut auf andere Weise dahin gelangt sein könnten, mangels "bewegend wirkender Kraft" nicht mehr die typische Gefahr, die durch fehlerhafte Errichtung oder mangelhafte Unterhaltung eines Bauwerks begründet wird. Es hieße nämlich, die besondere Haftung des Grundstücksbesitzers nach § 836 BGB über das vom Gesetz gewollte Ge-

biet hinaus erstrecken, wenn man dahin auch Verfehlungen zählen wollte, die im wesentlichen erst durch Vernachlässigung etwa der auf den Verkehr und seine Sicherheit zu nehmenden Rücksichten Schaden gestiftet haben (RG Recht 1910 Nr. 3921).

Dem aber entspricht der im vorliegenden Rechtsstreit zu erörternde Fall der in das Bachbett abgestürzten Brückentrümmer. Es handelte sich, wie das angefochtene Urteil ausführt, um völlig aus dem Werkverband losgelöste Steine, die sich im Zusammenstürzen ganz zufällig auf dem Boden gehäuft hatten. Daß dieser Trümmerhaufen, dem mangels willentlicher Ordnung jede Form und jeder Halt fehlten, nicht mehr als Werkbestandteil der zerstörten Florabrücke angesprochen werden konnte, nimmt denn auch das Berufungsgericht zutreffend an. Die im Bachbett wild gehäuften ehemaligen Brückensteine waren vielmehr in den Zustand ungebundener Natur zurückgekehrt.

c) Das Berufungsgericht irrt daher in seiner Rechtsauffassung, diese von Menschenhand nicht weiter gestalteten Steinhaufen seien deshalb zu einem Teil der amerikanischen Eisenbrücke geworden, weil sie deren Errichtung nützlich waren, indem sie ein besseres Fundament darboten als das sonstige Bachufer, überdies eine gewisse, wenn auch unberechenbare und unsichere Stütze für die neue Brücke abgaben und so deren Gesamtgefüge dienten. Denn die natürlichen Gegebenheiten der Baustelle werden nicht schon dadurch zum Teil eines nach Kunst- und Erfahrungsregeln zu erstellenden Bauwerks, daß sie seiner Errichtung ohne weitere Gestaltung nützlich und dienlich sind. Teile eines Werkes im Sinne von

§ 836 BGB werden vielmehr nur solche Sachen, die zur Herstellung des Werkes organisch eingefügt oder aus baulichen Gründen und zu baulichen Zwecken angebracht worden sind (RGZ 107, 337, 339). Aus diesem Grunde hat sich bei dem Hochwasser der Nacht zum 7. April 1947 auch keine spezifische Gefahr verwirklicht, die durch fehlerhafte Errichtung oder mangelhafte Unterhaltung der Bailey-Brücke geschaffen worden wäre; denn bei der Erstellung dieser Brücke sind die Bodenverhältnisse im Bachbett unverändert gelassen worden, - ganz abgesehen davon, daß es nicht Sinn und Zweck einer Brücke ist, den überquerten Wasserlauf zu hemmen, sondern im Gegenteil, ihm selbst bei Hochwasser freien Durchlaß zu gewähren.

d) Ebensowenig können die in das Bachbett abgestürzten Trümmersteine der zerstörten Florabrücke deshalb als ein Werk im Sinne von § 836 BGB angesprochen werden, weil sie - wie das angefochtene Urteil feststellt - mit der Zeit infolge zusätzlicher Anschwemmung von Schlammmassen eine Art Sperrmauer bildeten, hinter der sich das zufließende Wasser aus dem Oberlauf des Laufenbaches staute, so daß es nur allmählich ablief. Dabei ist es ohne Belang, ob diese Wirkung als Staudamm nach Vorstellung der Wasserwirtschaftsbehörden Vorteile in sich barg und in ihre Wasserwirtschaft vorläufig eingeplant war. Denn natürliche Gegebenheiten werden nicht dadurch zu einem Werk, daß sie Vorteile bieten, diese Vorteile auch erkannt und genutzt werden; ein Werk im Sinne von § 836 BGB setzt vielmehr seine Erstellung zu einem bestimmten Zweck nach technischen Kunst- oder Erfahrungsregeln voraus (RGZ 60, 138, 139; 76, 260, 261). Die Florabrücke ist indessen weder in der Absicht gesprengt worden, einen Staudamm für den Laufenbach zu errichten, noch auch

entsprachen die im Bachbett "wahllos zusammengewürfelten Steinbrocken" im mindesten einer technischen Regel hierfür. Sie hätten zunächst nicht einmal eine solche Wirkung. Eine Art Staudamm von unberechenbarer Festigkeit ergab sich vielmehr erst daraus, daß die durch die Brückensprengung in den Zustand freier Natur zurückversetzten Trümmersteine im Laufe der Zeit anderen natürlichen Hindernissen des Bachlaufes, nämlich angeschwemmten Schlammassen, einen Anhalt boten. Das hierdurch ohne menschliche Planung und Mitwirkung allmählich entstandene staudammartige Hindernis im Bachlauf war somit eine Naturerscheinung, d.h. das Gegenteil eines menschlichen Werkes.

Die Vorschrift des § 836 BGB kann nach alledem auf den festgestellten Sachverhalt nicht zur Anwendung gebracht werden.

3. Den Erörterungen des angefochtenen Urteils über andere mögliche Haftungsgründe ist im rechtlichen Ergebnis jedenfalls insoweit beizutreten, als eine Schadenersatzpflicht des beklagten Landes nur aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung nach §§ 823 und 839 BGB in Betracht kommen kann, die den von den Klägern zu führenden Nachweis eines Verschuldens sowie des ursächlichen Zusammenhangs solchen Verschuldens mit dem Schaden voraussetzt. Eine Störungsbetätigung des beklagten Landes hat das Berufungsgericht aus tatsächlichen Gründen nicht feststellen können, und auch den Gesichtspunkt der Enteignung oder Aufopferung lehnt es im Ergebnis zutreffend ab (vgl. BGHZ 6, 270, 276 ff; 13, 88); denn dabei wird ein hoheitlicher Eingriff vorausgesetzt, während die Kläger sich gerade über die behördliche Untätigkeit beschweren.

Ein schadensursächliches Verschulden von Organen des beklagten Landes aber hat das Berufungsgericht nach eingehenden Beweisaufnahmen aus folgenden Erwägungen nicht festzustellen vermocht:

Die Schutzbehauptung des beklagten Landes, daß ihm weder Baustoffmittel noch Arbeitskräfte zur Beseitigung des Trümmerwallés zur Verfügung gestanden hätten, habe sich nicht widerlegen lassen. Zudem habe sich der von seinen Behörden vertretene Standpunkt, daß eine Behelfslösung nicht in Frage komme, sondern nur ein Brückenneubau die Gefahr bannen könne, nach der Beweisaufnahme als zutreffend erwiesen. Nach den eingehenden und überzeugenden Darlegungen des Sachverständigen Prof. Hensen habe angesichts der schwierigen Verhältnisse auch eine nur behelfsmäßige Lösung keinen geringeren Aufwand an Material und Arbeitskräften erfordert. Im übrigen sei Monschau nicht die einzige Stelle gewesen, wo man habe aufräumen müssen; im Bereich des beklagten Landes seien vielmehr etwa 250 derartige Gefahrenstellen vorhanden gewesen. Angesichts der geringen zur Verfügung stehenden Mittel und der Vielzahl der Gefahrenstellen lasse es sich nicht beanstanden, daß von den maßgebenden Organen zunächst ein Plan aufgestellt und entsprechend den verfügbaren Mitteln zunächst die namentlich angeführten dringendsten Fälle in Angriff genommen worden seien. Daß Monschau zunächst zurückgestellt worden sei, lasse sich als Ermessensentscheidung nicht beanstanden. Den verantwortlichen Stellen sei auch nicht zum Vorwurf zu machen, daß sie die keineswegs abwegige Ansicht vertreten hätten, Wasserstauungen am Oberlauf der Gewässer seien vorerst zu belassen, solange noch stauende Brückentrümmer in den Unter-

läufen nicht beseitigt waren, weil für die gewöhnlich dichter besiedelten Strecken der Niederungen eine Überschwemmung noch größere Schäden zur Folge haben würde, als am Oberlauf. Das Berufungsgericht vermag daher kein allgemeines und grundsätzliches Versagen der verantwortlichen Stelle des beklagten Landes festzustellen, soweit es sich um Abhilfe aus dem eigenen Arbeitsbereich und mit eigenen Mitteln handelt. Eine gegenteilige Stellungnahme würde nach Auffassung des Berufungsgerichts die im ersten und zweiten Nachkriegsjahr an die erst wieder im Aufbau befindlichen und im allgemeinen immer noch nicht voll funktionsfähigen staatlichen Dienststellen zu stellenden Anforderungen bei weitem überspannen und daher nicht gerechtfertigt sein.

Allerdings hätten die Fachbehörden des beklagten Landes - so führt das angefochtene Urteil weiter aus - im Hinblick auf die erkennbare Gefährlichkeit der Unglücksstelle ein Tätigwerden der unteren Organe nicht einfach abwarten dürfen, sondern zumindest in beratender Weise auf diese einwirken, ein eigenes Tätigwerden der Behörden auf der Gemeinde- und Kreisebene anregen, und durch einen eigenen Aufruf oder vermittels der unteren Stellen gerade auch die in erster Linie gefährdeten Kläger zusammen mit den näheren und weiteren Anliegern des Laufenbaches zur Mithilfe bewegen müssen. Möglicherweise wären sie dabei zunächst auf den Widerstand der Besatzungsmacht gestoßen, die eine durch die Aufräumarbeiten gegebene Gefährdung des Verkehrs auf der Brücke nicht zugelassen hätte. Es sei aber nichts dafür dargetan, daß die Besatzungsbehörden einer mit dem erforderlichen Nachdruck durchgeführten und auf die konkreten Gefahren abgestellten Unterrichtung unzugänglich gewesen wären, oder sich nicht

sogar selbst zu wirksamem Einschreiten veranlaßt gesehen hätten. Ob allerdings solche Bemühungen bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit zu einem Erfolg und einer Abhilfe und damit zur Abwendung eines Durchbruches des Stauwassers geführt hätten, bleibe ungeklärt. Den insoweit beweispflichtigen Klägern sei es daher nicht gelungen darzutun, daß ein etwa zu verlangendes Tätigwerden der zuständigen Landesorgane unter Berücksichtigung der damaligen Zeitverhältnisse zu einem Erfolg und zu einer Verhinderung des Dammbrechens geführt hätten.

Dieser alle in Betracht kommenden Umstände sorgfältig würdigenden tatrichterlichen Beurteilung kann mit Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Sie stützt sich auf umfassende Erhebung aller als dienlich in Betracht kommenden Beweise und mehrfache sachverständige Begutachtung, so daß eine weitere Verbreiterung oder Vertiefung des zu beurteilenden Tatsachenmaterials als nicht erreichbar erscheint.

Haftet das beklagte Land aber nur bei nachgewiesenem Verschulden eines seiner Organe auf Schadensersatz und wird ein solches Verschulden oder seine Ursächlichkeit vom Tatrichter ohne Rechtsverstoß für zweifelhaft erachtet, so sind die geltend gemachten Ansprüche der Kläger nicht als begründet dargetan.

Ihre gegen das Land gerichtete Klage war daher
mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO abzuweisen.

Engels

Dr. K.E. Meyer

Hanebeck

H.Meyer

Dr. Pfretzschner